

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem Entwurf eines Gesetzes
zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen
Rentenversicherungen für das Rechnungsjahr 1952
zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen
- Nrn. 4033, 4341, 4528 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Arndgen

- Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 267. Sitzung am 2. Juni 1953 verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Rechnungsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen erhält die sich aus der Anlage ergebende Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 2. Juli 1953

Der Vermittlungsausschuß	
Kiesinger	Arndgen
Vorsitzender	Berichterstatter

Entwurf eines Gesetzes

zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Rechnungsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz im Haushaltsjahr 1952 vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 442) vorgesehene Ausgleich wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt.

§ 2

(1) In Höhe der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten für das Rechnungsjahr 1952 weiter zu tragenden Mehraufwendungen werden den einzelnen Versicherungsträgern Schuldbuchforderungen gegen den Bund zugeteilt, die auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen werden. Diese Schuldbuchforderungen dürfen vom Ersterwerber nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen veräußert werden.

(2) Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten vereinbaren mit dem Bundesminister der Finanzen die Zins-, Tilgungs- und sonstigen Bedingungen der in Absatz 1 bezeichneten Schuldbuchforderungen. Die Schuldbuchforderungen sollen den Bedingungen entsprechen, die im Zeitpunkt der Vereinbarung für die Begebung von Pfandbriefen im Sinne von 3a Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarktes vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793) üblich sind. Die Schuldbuchforderungen sind mit höchstens zwei vom Hundert jährlich zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.

§ 3

(1) Kommt die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Vereinbarung nicht bis zum 30. September 1953 zustande, so kann der Bundesminister der Finanzen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger erklären, daß er die Einsetzung eines Einigungsausschusses verlangt, der die Bedingungen der Schuldbuchforderungen im Rahmen des § 2 Abs. 2 festzusetzen hat. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist für die Beteiligten bindend.

(2) Der Ausschuß besteht aus

- a) einem Vertreter der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter; falls diese dem Bundesminister der Finanzen nicht innerhalb eines Monats nach seiner Erklärung, daß er die Einsetzung des Ausschusses verlangt, einen Vertreter benennen, so gilt als Vertreter der Vorsitzende des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger oder ein von ihm benannter Vertreter;
- b) einem Vertreter der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten. Die Bestimmung in Buchstabe a zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Sofern im Zeitpunkt der Bildung des Ausschusses die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte errichtet ist, tritt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm benannter Vertreter an die Stelle des in Satz 1 bezeichneten Ausschußmitgliedes;
- c) einem Vertreter des Bundesministers für Arbeit;
- d) einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen;
- e) dem Vorsitzenden, der sachkundig und unparteiisch sein muß.

Die unter a) bis d) aufgeführten Mitglieder des Ausschusses benennen dem Bundesminister der Finanzen den Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats seit Abgabe der Erklärung des Bundesministers der Finanzen (Absatz 1), so bestimmt der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts auf Antrag des Bundesministers der Finanzen den Vorsitzenden. Die Vergütungen für die Mitglieder des Ausschusses werden vom Bundesminister der Finanzen festgesetzt.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.